

Geschäftsverzeichnissnr. 2685
Urteil Nr. 101/2003 vom 17. Juli 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 53 § 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 22. Oktober 1996 über die Raumordnung, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, E. De Groot, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 117.664 vom 28. März 2003 in Sachen der Lean GmbH gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 8. April 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 53 § 2 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Raumordnungsdekrets gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er vorsieht, daß eine mit der dem Minister übermittelten identische Kopie der Beschwerdeschrift des beauftragten Beamten mit allen Anlagen (Verwaltungsdossier) dem Antragsteller übermittelt werden muß, während der beauftragte Beamte nicht verpflichtet ist, eine Kopie der(selben) Aktenstücke des Verwaltungsdossiers dem Antragsteller zu übermitteln, wenn die Beschwerde vom Antragsteller oder selbst vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium ausgeht ? »

Am 30. April 2003 haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Verweisungsrichter fragt:

« Verstößt Artikel 53 § 2 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Raumordnungsdekrets gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er vorsieht, daß eine mit der dem Minister übermittelten identische Kopie der Beschwerdeschrift des beauftragten Beamten mit allen Anlagen (Verwaltungsdossier) dem Antragsteller übermittelt werden muß, während der beauftragte Beamte nicht verpflichtet ist, eine Kopie der(selben) Aktenstücke des Verwaltungsdossiers dem Antragsteller zu übermitteln, wenn die Beschwerde vom Antragsteller oder selbst vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium ausgeht ? »

B.2.1. Aus dem Sachverhalt des Streitfalls und aus der Verweisung des Staatsrats auf Artikel 53 § 2 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung muß abgeleitet werden, daß im vorliegenden Fall Artikel 53 § 2 Absätze 1 und 2 dieses Dekrets in der vor seiner durch Artikel 60 des Dekrets vom 26. April 2000 (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. April 2000) erfolgten Abänderung geltenden Fassung anwendbar ist. Diese Bestimmung lautet:

«Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium sowie der beauftragte Beamte können innerhalb dreißig Tagen nach Empfang des Beschlusses des Ständigen Ausschusses über die Erteilung einer Genehmigung Einspruch vor der Flämischen Regierung einlegen. Dieser Einspruch sowie die Frist zur Erhebung des Einspruchs haben aussetzende Wirkung. Er wird zugleich dem Antragsteller und der Flämischen Regierung zur Kenntnis gebracht. Wird der Einspruch durch den beauftragten Beamten eingelegt, so gibt dieser auch dem Kollegium Kenntnis davon.

Der Antragsteller kann innerhalb dreißig Tagen nach Empfang des Beschlusses des Ständigen Ausschusses oder, in Ermangelung dieses Empfangs, nach Ablauf der Frist, innerhalb deren er stattfinden mußte, Einspruch vor der Flämischen Regierung einlegen. Dieser Einspruch wird per Einschreibebrief der Flämischen Regierung zugestellt, die innerhalb fünf Tagen nach dem Empfang, dem Kollegium eine Abschrift davon zukommen läßt. »

B.2.2. Diese Bestimmung gehört zur Regelung der Verwaltungsbeschwerden in bezug auf die Raumordnung.

Gegen den Beschluß des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder des beauftragten Beamten zur Verweigerung einer Baugenehmigung kann der Antragsteller eine Beschwerde beim Ständigen Ausschuss einlegen. Gegen den Beschluß des Ständigen Ausschusses zur Bewilligung oder Verweigerung der Genehmigung können sowohl der Antragsteller als auch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium und der beauftragte Beamte eine Beschwerde bei der Flämischen Regierung einlegen.

B.3. Artikel 53 § 2 Absatz 1 des vorgenannten Dekrets zufolge müssen das Bürgermeister- und Schöffenkollegium und der beauftragte Beamte, die bei der Flämischen Regierung gegen den Beschluß des Ständigen Ausschusses eine Beschwerde einlegen, diese Beschwerde gleichzeitig demjenigen mitteilen, der die Genehmigung beantragt hat. Diese Mitteilung impliziert dem Staatsrat zufolge, daß dem Antragsteller auch der integrale Wortlaut der Beschwerde unmittelbar mitgeteilt wird, so daß er prüfen kann, ob die Beschwerde ordnungsgemäß eingelegt worden ist, und die ihr zugrunde liegenden Erwägungen zur Kenntnis nehmen kann. Die Beschwerde, die nicht dem Antragsteller ungekürzt mitgeteilt worden ist, würde aus diesem Grunde unzulässig sein.

Artikel 53 § 2 Absatz 2 desselben Dekrets zufolge muß der Antragsteller, der gegen den Beschluß des Ständigen Ausschusses eine Beschwerde einlegt, diese Beschwerde nur der Flämischen Regierung zukommen lassen. Letztgenannte sendet innerhalb von fünf Tagen nach

Erhalt eine Abschrift der Beschwerde dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu. Die Beschwerde, die von demjenigen, der die Genehmigung beantragt, dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium nicht zur Kenntnis gebracht worden ist, kann demzufolge nicht aus diesem Grunde unzulässig sein.

B.4.1. Aus der präjudiziellen Frage wird ersichtlich, daß dem Hof ein Behandlungsunterschied vorgelegt wird, der sich auf die Situation des beauftragten Beamten bezieht, je nachdem, ob die Beschwerde bei der Flämischen Regierung durch den beauftragten Beamten selbst eingereicht wird oder durch die Person, die einen Genehmigungsantrag eingereicht hat, oder durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium. Nur im ersten Fall müßte der beauftragte Beamte bei der Zustellung seiner Beschwerde an den Antragsteller den integralen Text der Beschwerde einschließlich aller Anlagen (des Verwaltungsdossiers) übermitteln. Der beauftragte Beamte wäre hingegen nicht verpflichtet, die Aktenstücke des Verwaltungsdossiers, so wie sie der zuständigen Berufungsinstanz übermittelt wurden, dem Antragsteller zu übermitteln, wenn die Beschwerde vom Antragsteller selbst oder vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium ausgeht.

B.4.2. In ihrem Begründungsschriftsatz klagt die Flämische Regierung diesbezüglich die unterschiedliche Behandlung an, die sich danach richtet, ob die Aktenstücke des Verwaltungsdossiers zusammen mit der Beschwerdeschrift oder separat der Flämischen Regierung zugeschickt werden. Nur im ersten Fall wäre der beauftragte Beamte verpflichtet, bei der Zustellung seiner Beschwerde an den Antragsteller auch alle Anlagen dieser Beschwerde dem Antragsteller zu übermitteln, während im zweiten Fall die Aktenstücke des Verwaltungsdossiers dem Antragsteller nicht zur Kenntnis gebracht werden müssen. Die Flämische Regierung bedauert auch, daß in der Rechtsprechung des Staatsrats diesbezüglich kein Unterschied hinsichtlich der Tatsache gemacht wird, ob die Anlagen sich nur auf das bestehende Verwaltungsdossier beziehen oder ob sie neue Aktenstücke enthalten.

Die Parteien vor dem Hof können den Inhalt der präjudiziellen Fragen weder abändern noch abändern lassen. Der Hof kann seine Kontrolle nicht auf Behandlungsunterschiede ausdehnen, über die der Verweisungsrichter dem Hof keine Frage vorgelegt hat. Somit beschränkt der Hof seine Kontrolle auf den in der präjudiziellen Frage vorgetragenen Behandlungsunterschied.

B.5. Der in der präjudiziellen Frage vorgenommene Vergleich beruht auf einem objektiven Kriterium; im ersten Fall reicht der beauftragte Beamte selbst die Beschwerde ein bei der Flämischen Regierung, während im zweiten Fall die Person, die eine Genehmigung beantragt, die Beschwerde bei der Flämischen Regierung einreicht.

Es kann objektiv und vernünftig gerechtfertigt werden, daß der beauftragte Beamte nur dann verpflichtet ist, den Antragsteller von seiner Beschwerde, einschließlich des integralen Textes seiner Beschwerde und aller Anlagen, in Kenntnis zu setzen, wenn die Beschwerde vom beauftragten Beamten selbst ausgeht, damit der Antragsteller nachvollziehen kann, ob die Beschwerde rechtmäßig abgefaßt ist, damit er die Gründe dieser Beschwerde zur Kenntnis nehmen kann und damit er beurteilen kann, ob es Gründe gibt, bei der Flämischen Regierung einen Antrag auf Anhörung zu stellen, und damit er seine Verteidigung vorbereiten kann; ebenso kann es objektiv und vernünftig gerechtfertigt werden, daß diese Verpflichtung nicht besteht, wenn die Beschwerde vom Antragsteller selbst ausgeht. In diesem letzten Fall liegt es bei der Person, die einen Genehmigungsantrag eingereicht hat, ihre Beschwerdeschrift abzufassen, ihr Dossier mit Gründen zu versehen und ihr die notwendigen Aktenstücke beizulegen. Gleiches gilt, wenn die Beschwerde vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium ausgeht.

B.6. Wenn die präjudizielle Frage jedoch dahingehend aufgefaßt werden muß, daß sie sich in Wirklichkeit auf den Behandlungsunterschied bezieht, der sich bei Einreichung der Beschwerde bei der Flämischen Regierung zwischen dem beauftragten Beamten einerseits und der Person, die einen Genehmigungsantrag eingereicht hat, andererseits hinsichtlich der Verpflichtung zur Mitteilung der Beschwerdeschrift und der Anlagen ergibt, dann muß der Hof auf das Urteil Nr. 99/98 vom 24. September 1998 verweisen, in dem geurteilt wurde, daß Artikel 53 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem dieser Artikel für das Bürgermeister- und Schöffenkollegium und für den beauftragten Beamten die Verpflichtung vorsieht, die Verwaltungsbeschwerde bei der Flämischen Regierung gleichzeitig integral dem Antragsteller zur Kenntnis zu bringen, während diese Verpflichtung für den Antragsteller, der eine Verwaltungsbeschwerde einreicht, nicht vorgesehen ist.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 53 § 2 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung verstößt in der vor seiner durch Artikel 60 des Dekrets vom 26. April 2000 erfolgten Abänderung geltenden Fassung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er für den beauftragten Beamten, der bei der Flämischen Regierung Beschwerde gegen den Beschluß des Ständigen Ausschusses zur Erteilung einer Genehmigung einreicht, die Verpflichtung vorsieht, bei der Mitteilung seiner Beschwerde an die Person, die einen Genehmigungsantrag eingereicht hat, diesem Antragsteller den integralen Text der Beschwerde einschließlich aller Anlagen zukommen zu lassen, während diese Verpflichtung für ihn nicht besteht, wenn die Beschwerde vom Antragsteller selbst oder vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium ausgeht.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts